

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 01. Juni 2018

Seite 43

71. Jahrgang - Nr. 21

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ VOL/A

Landratsamt Coburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ VOB/A

Bezeichnung der Maßnahme: P & R Anlage Adamistraße Verkehrswegebauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Ort der Leistung: Coburg

Ausführungszeitraum: 20.08.2018 – 31.10.2018

Den Volltext der Bekanntmachung kann auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite eingesehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen werden.

Ausschreibende Stelle:

Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle
Steingasse 18
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-3155
Fax: 09561/89-63159
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

Landratsamt Coburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Herrn Matthias Carl wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage für 2.952 Mastschweineplät-

ze sowie der beantragten Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Flurnummer 553 der Gemarkung Großgarnstadt erteilt.

Die Genehmigung wird mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen) verbunden.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Beurteilung der UVP-Pflicht ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Verfahren erfolgt. Die Prüfung durch das Landratsamt Coburg hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 25 Abs. 2 UVPG zu erwarten sind und somit auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (mit Auflagen und Begründung) und die ihm zugrundeliegenden Antragsunterlagen, einschließlich der allgemeinen Vorprüfung liegen in der Zeit vom

Montag, den 04.06.2018 bis einschließlich Montag, den 18.06.2018 während der allgemeinen Dienststunden

im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer 237 und bei der Gemeinde Ebersdorf, Zimmer U12, Raiffeisenstraße 1, 96237 Ebersdorf zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen sind zudem auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-coburg.de während des Auslegungszeitraumes abrufbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, ab dem 19.06.2018, können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist am 18.07.2018 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (vom Landratsamt Coburg, Herrn Richter, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Coburg, 30.05.2018

Richter